



LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

# Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen\*

Auf Grundlage des Beschlusses des Kreistags des Bodenseekreises vom  
28. Juli 2015 wird

zwischen der

X

als Träger der Einrichtung/des Dienstes - im Folgenden „Träger“ genannt

und dem

**Landratsamt Bodenseekreis**

**- Jugendamt -**

Albrechtstraße 75

88045 Friedrichshafen

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

folgende Vereinbarung getroffen:

---

\* In Anlehnung an die Mustervereinbarung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Nordrhein-Westfalen, Quelle: Bund der Deutschen Katholischen Jugend Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Arbeitshilfe zum Einsatz und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Jugendverbandsarbeit

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, ob und wann Ehrenamtliche ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 und § 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen müssen (siehe Anlage 1 Checkliste).

Unter [www.bodenseekreis.de/kindeswohl](http://www.bodenseekreis.de/kindeswohl) sind die Informationen zur Umsetzung im Bodenseekreis einschließlich der erforderlichen Formulare nachzulesen.

1. Der Träger verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.
2. Der Träger verpflichtet sich, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
3. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom Träger zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
4. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
5. Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung).
6. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt zum **XX.XX.XXXX** in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

Friedrichshafen, **XX.XX.2016**

---

Lothar Wölfle  
Landrat

---

1. Vorsitzender

---

2. Vorsitzender